



Marken · Patente · Design

Roloff Nitschke · Brandenburger Str. 143 · 14542 Werder (Havel)

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
Avenida de Europa, 4
E - 03080 Alicante

nur per Fax 0034 965 13 13 44

(Gesamt: 25 Seiten, davon 13 Seiten Schriftsatz, 4 Anlagen mit insgesamt 12 Seiten)

Beschwerdesache R1074/2012-4
Gemeinschaftsmarke 008985541 Tafel
Nichtigkeitsverfahren 4914C
Begründung der Beschwerde

Wie bereits dargestellt, wird die Entscheidung vom 16.04.2012 umfassend angefochten wegen der Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung der relevanten Marke für sämtliche Dienstleistungen.

Insofern ist zu beantragen:

1. Die Entscheidung der Lösungsabteilung vom 16.04.2012 wird aufgehoben.
2. Die Gemeinschaftsmarke Nr. 008985541 wird für nichtig erklärt.

A. Antrag

Wir möchten klarstellen, dass der Antrag zu 2 auf den Fall bezogen ist, dass bei Aufhebung der Entscheidung die Beschwerdekammer im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle gemäß Art. 64 Abs.1 Satz 2, 1. Alt. GMV tätig wird.

Werder bei Berlin

Mario Nitschke
Rechtsanwalt ♦
Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

Annette Nitschke
Rechtsanwältin ♦

Brandenburger Str. 143
14542 Werder (Havel)
Tel. 03327 73 15 44
Fax 03327 73 15 47
Fax 03327 7416692
werder@roloff-nitschke.de

Radeberg bei Dresden

Hendrik Roloff
Rechtsanwalt ♦

Pillnitzer Str. 6
01454 Radeberg
Tel. 03528 452980
Fax 03528 452988
radeberg@roloff-
nitschke.de

Unser Zeichen
32.054.LÖ

Ihr Zeichen

Datum
13.08.2012

B. Rechtliche Würdigung

Mit der angegriffenen Entscheidung wurde die Löschung der angegriffenen Gemeinschaftsmarke für die Dienstleistungen:

Klasse 39: „Einsammeln, Abholen, Transportieren und Verteilen von Gütern des täglichen Bedarfs, einschließlich Lebensmitteln, für Dritte, insbesondere Bedürftige“;

Klasse 45: „von Dritten erbrachte persönliche und soziale Dienstleistungen betreffend individuelle Bedürfnisse“,

deswegen zurückgewiesen, da der Begriff „Tafel“ die angegriffenen Dienstleistungen nicht beschreibe. Darüber hinaus sei ihm auch keine Unterscheidungskraft abzusprechen.

Bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft geht das Amt davon aus, dass ein beschreibender Gebrauch und damit ein beschreibendes Verständnis der angegriffenen Bezeichnung durch (einzelne) Dritte nicht genügt, um eine Schutzunfähigkeit zu belegen, Nr. 49.

Dabei beachtet das Amt nicht, dass das semantische Verständnis des Begriffs "Tafel" zum Zeitpunkt der Anmeldung in Bezug auf die angemeldeten Dienstleistungen klar beschreibend war. In seiner gesamten Argumentation stellt das Amt aber auf eine ursprünglich unterscheidungskräftige Bezeichnung ab.

Wie im Antrag dargestellt, lagen sowohl am Tag der Gemeinschaftsmarkenanmeldung, als auch am Tag der Eintragung Umstände vor, die ordnungsgemäß zu einer Ablehnung nach Art. 7 hätten führen müssen.

1. Fehlende Beachtung von vorgetragene[n] Tatsachen

Das Amt hat im Rahmen der Entscheidungsfindung wesentliche Tatsachen, welche im Rahmen der Antragsbegründung und der weiteren Stellungnahme übersandt wurden, nicht beachtet.

Es wurde berücksichtigt, dass ursprünglich das Deutsche Patent- und Markenamt die Wortmarke "Tafel" registrierte. Damit ist jedoch noch nichts hinsichtlich des 1997 tatsächlich bestehenden Verbraucherverständnisses über die Bezeichnung ausgesagt.

Sofern die Alteintragung berücksichtigt wird, sind auf jeden Fall auch sämtliche Folgeentscheidungen des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundespatentgerichts zu beachten. Dies ist deswegen der Fall, da es bei der angegriffenen Marke gerade auf das deutsche Sprachverständnis ankommt.

Folgende Unterlagen wurden nicht beachtet:

- Das beschreibende Verständnis der angegriffenen Kennzeichnung durch den Markeninhaber wurde nicht umfassend gewertet. So wurde die Anlage 1a nicht beachtet.
- Ebenfalls wurde nicht die Anlage 1 b beachtet, aus der umfassende Berichte über die Antragstellerin publiziert werden. Durch diese Berichte wird das beschreibende Verständnis für die angegriffene Kennzeichnung unterstützt, weil aus dieser Anlage hervorgeht, dass nicht nur unbeachtliche Verkehrskreise die Bezeichnung als rein beschreibend für die beanspruchten Hilfsdienstleistungen sehen.
- Die zurückgewiesene deutsche Markenmeldung Nr. 300 048 475 (Anmeldetag: 25.01.2000) für nahezu identische Dienstleistungen wurde nicht beachtet, Anlage 3. Das trifft auch für die weitere Marke Nr. 30 2008 001 687.6 Kindertafel zu.
- Das beschreibende Verständnis der angegriffenen Bezeichnung "Tafel" in Österreich durch die drei unterschiedlichen Tafel-Organisationen „Salzburger Tafel“, „Wiener Tafel“ und „Die Team Österreich Tafel“ wurden nicht beachtet, Teil der Anlage 3a. Auch das semantische Ausstrahlen des beschreibenden Begriffes auf Nachbarländer im deutschen Sprachraum, wie die „Schweizer Tafel“, Anlage 3a, wurden nicht beachtet, siehe auch Seite 6 der Antragsbegründung.
- Der Auszug aus dem Handbuch "Praxis der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung", Anlage 5 (Konvolut), wird nicht berücksichtigt; auch nicht der Auszug aus dem Kreuzworträtsellexikon, Anlage 5.
- Ebenfalls bleiben zwei weitere Publikationen zum Oberbegriff "Tafel" unbeachtet, welche auf Seite 7, vorletzter Absatz der Begründung des Nichtigkeitsantrags erwähnt wurden, "Tafeln, Innenansichten aus dem Alltag einer sozialen Bewegung"; "Tafeln in Deutschland - Aspekte einer sozialen Bewegung zwischen Nahrungsmittelverteilung und Armutsintervention".
- Ferner fand auch nicht die Entscheidung „Rheinhessentafel“ des Bundespatentgerichts, Aktenzeichen: 29 W (pat) 153/93 vom 13.03.1996 Beachtung, bei der für ähnliche Dienstleistungen eine Unterscheidungskraft verneint wurde. Wird jedoch die ursprüngliche deutsche Marke, deren Seniorität in Anspruch genommen wird, beachtet, ist die Unterscheidungskraft im Lichte dieser Entscheidung zu beurteilen. Das damalige Verbraucherverständnis und die Entscheidung sind auch deswegen von Bedeutung, weil zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke „Rheinhessentafel“ das europäische Markensystem noch nicht existierte. Insofern können Rückschlüsse auf das bereits damals vorhandene Verbraucherverständnis nur durch Rückgriff auf die Entscheidung des Bundespatentgerichts gezogen werden. Insofern handelt es sich bereits bei der alten Marke „Tafel“ aus dem Jahr 1997 um eine Fehleintragung des deutschen Amtes.
- Ferner wurde die Existenz von verschiedenen Drittorganisationen mit der Bezeichnung „Tafel“, welche allesamt prioritätsälter zur angegriffenen Marke sind, nicht beachtet, siehe Anlage 12, so der Antragsteller Tiertafel Deutschland e.V. und der Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V.

- Es wurde nicht beachtet, dass Drittorganisationen, wie die „Münchner Tafel“, schon vor dem Anmeldetag der ursprünglichen deutschen Marke gegründet wurden und damit keinerlei Zustimmung durch den Markeninhaber bezüglich der Nutzung der Bezeichnung "Tafel" bedürfen. Dass bereits von Anfang an über die Tafeln berichtet wurde, ergibt sich aus der Anlage 13, welche ebenfalls nicht beachtet wurde, nämlich aus den dort dargestellten Presseartikeln.
- Die zurückgewiesenen deutschen Markenmeldungen des Markeninhabers, welche allesamt als Anmeldetag den 31.10.2007 aufweisen, wurden zwar erwähnt, aber nicht beachtet, Anlage 16, Tafel für Kinder; Kindertafel; Tiertafel.
- Ferner werden weitere Publikationen, welche in der Anlage 18 unterstrichen sind, nicht beachtet. Auf diese wurde in der Erwiderung vom 27.06.2011, Seite 18, auch hingewiesen. Es handelt sich um eine österreichische Publikation aus dem Jahr 2002, "Die Tafeln: eine neue Organisation etabliert sich im Nonprofit-Sektor".
- Die Publikationen, welche sich mit dem Tafelgedanken auseinandersetzen, werden allesamt nicht umfassend gewertet.
- Die Publikation: „Tafeln im Spannungsfeld zwischen Pragmatismus und Sozialutopie“ aus dem Jahr 2009 in der christlichen Zeitschrift „Chrismon“, Anlage K 18 wird nicht beachtet. Auf die Publikation ist explizit auf Seite 6 der Replik verwiesen worden.
- Die ursprüngliche Bezeichnung des Markeninhabers als „Deutsche Tafelrunde e.V.“ und deren Satzung, welche unter anderem den Zweck verfolgte: *„... in Gründung befindliche lokale Tafeln bei der Gründung zu beraten und zu unterstützen.“*, Anlage AG 13 des Markeninhabers sowie die weiteren Anlagen des Markeninhabers, Anlage AG 5 und AG 4 werden nicht bzw. nicht sachgerecht beachtet.

Wären alle vorgelegten Unterlagen berücksichtigt worden, so hätte die Nichtigkeitsabteilung von einer umfassenden beschreibenden Verwendung des Begriffs im Sinne einer Gattungsbezeichnung zum Zeitpunkt der Anmeldung und zum Zeitpunkt der Eintragung der Gemeinschaftsmarke ausgehen müssen.

Die Bezeichnung wurde vom verständigen Verbraucher nämlich auch gattungsmäßig verstanden. Ein Bedeutungsinhalt reicht in diesem Zusammenhang aus, von einer fehlenden Unterscheidungskraft der Bezeichnung auszugehen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die gereichten Nachweise, insbesondere die Publikation aus Österreich, Linz 2002, und die in Österreich existierenden Tafeln der Begriff auch in Österreich gattungsmäßig verstanden wird.

2. Wertungen im Beschluss in Bezug auf beachtete Tatsachen

Im Rahmen des Beschlusses werden einzelne Tatsachen, welche beachtet werden, unter Missachtung des Verbraucherverständnisses und der Semantik des Begriffs „Tafel“ bewertet.

Darüber hinaus wird die Frage der fehlenden Unterscheidungskraft als Rechtsfrage unter Missachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung betrachtet.

a. Wertung von Tatsachen

In Rn. 32 wird im Beschluss davon gesprochen, dass die angegriffene Bezeichnung „Tafel“ für das Verteilen von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs an Hilfsbedürftige, also umgangssprachlich die „Armenspeisung“, für die Dienstleistungen nicht beschreibend sei, weil der verständige Verbraucher unter „Tafel“ einen Tisch für eine festliche Mahlzeit verstehe.

Es ist unstreitig der Fall, dass die Dienstleistung der Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige ein Unterfall der Bewirtung von Gästen darstellt, denn es werden zum Zwecke des Verzehrs Lebensmittel an Dritte verteilt. Es handelt sich nicht um eine reine Logistikdienstleistung.

Dabei wird das allgemeine deutsche Sprachverständnis von „Tafel“ nicht beachtet. „Tafel“ in Bezug auf Lebensmittel und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen ist ein rein beschreibender Begriff für den Erbringungsort der Dienstleistung bzw. für die Geeignetheit der Produkte zum menschlichen Verzehr.

So wird beim Verzehr von Lebensmitteln davon gesprochen, dass man „zur Tafel geht“, dass man tafelt, siehe Duden. Ferner sind im deutschen Sprachgebrauch Begriffe geläufig, wie beispielsweise „Tafelbutter“, „Tafeltuch“, „Tafelgeschirr“, „Tafelsalz“. Dieses Allgemeinwissen der deutschen Sprache ist dem Amt auch ohne gesonderten Sachvortrag bekannt.

Durch das Verteilen von Lebensmitteln zum Verzehr, beispielsweise an einer Tafel, besteht jedoch ein unmittelbarer Bezug zu sozialen Dienstleistungen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bloße Vorleistungen mit einem gedeckten Tisch nicht verbunden sind. Diese stehen vielmehr in einem sehr engen Zusammenhang, den die Lösungsabteilung nicht beachtet hat. Insofern kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bezeichnung „Tafel“ fantasiehaft für soziale Hilfsdienstleistungen im Rahmen der Armenspeisung ist, Rn. 34. Es handelt sich auch nicht um eine neuartige Dienstleistung, sondern nur um einen Sonderfall der schon seit Jahrzehnten von Kirchen durchgeführten Armenspeisung, Rn. 35.

Die Tafeln, auch die erste Tafel in Berlin, versteht sich als Dienstleister zur Bewirtung von Hilfsbedürftigen. Hilfsbedürftigen sollte eine „Tafel“ gedeckt werden, damit diese dort speisen können, siehe dazu historische Abhandlung über die "Deutsche Tafellandschaft" der Germersheimer Tafel, Anlage Beschw 1.

Ferner wird in Rn. 33 des Beschlusses dargestellt, dass in den Anfangsjahren der Tafelbewegung keine verwertbaren Unterlagen für den damaligen Sprachgebrauch vorliegen würden. Dies ist zum einen nicht der Fall. Es liegt die Entscheidung des Bundespatentgerichts in der Sache Rheinhessentafel vor. Darüber hinaus ist dies aber auch nicht beachtlich. Bei der rechtlichen Begutachtung der Frage der Unterscheidungskraft kommt es auf das Verständnis des durchschnittlichen Verbrauchers zum Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung im Jahr 2010 an. Nichtsdestotrotz haben wir in der Stellungnahme vom 27.06.2011 unter anderem auch in der Anlage 13 a Unterlagen beigefügt, die alte Presseartikel über die Münchner Tafel enthalten. Ferner ist auf die vorab dargestellten Anlagen des Markeninhabers zu verweisen, welche bisher nicht beachtet wurden, so die alte Satzung und Vereinsunterlagen, bei dem der Verein mit dem Namen "Deutsche Tafelrunde e.V." andere Tafelorganisationen unterstützen wollte.

a.a. Nur begrenzte Wertungen von Tatsachen, welche im Tatbestand des Beschlusses erwähnt sind.

Im Wesentlichen beachtete die Nichtigkeitsabteilung bei der Frage des Bestehens der Unterscheidungskraft lediglich das vom Markeninhaber vorgelegte demoskopische Gutachten, das ausschließlich auf Deutschland bezogen ist, und die beiden Lexikaeinträge aus „Brockhaus“ und „Meyers Lexikon“.

Die weiteren Unterlagen werden im Beschluss nicht erwähnt oder nur am Rand abgehandelt, wie den Wikipedia-Eintrag. In Rn. 45 wird lediglich lapidar dargestellt, dass alle weiteren Unterlagen in Anbetracht der Auswertung der drei Vorliegenden nicht erheblich seien.

b.b. Lexika

In Rn. 37 des Beschlusses wird unrichtigerweise ohne ausführliche Begründung angenommen, dass die Lexikaeinträge darlegen würden, dass es sich bei den dort erwähnten Tafelinitiativen um den Markeninhaber selbst handeln würde. Dies ist falsch. Es wird in den Einträgen klar von verschiedenen Organisationen gesprochen, nämlich: *"von gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden u. a. getragene soziale Projekte (<Tafeln>) ..."*. Daraus folgt jedoch eine Legaldefinition des Begriffs „Tafel“. Es handelt sich eindeutig nur um ein von verschiedenen Organisationen getragenes soziales Projekt, das bestimmte Eigenschaften aufweist.

Sodann wird lediglich rein Bericht erstattend ohne Wertung dargestellt, dass es 2006 über 600 Tafel-Initiativen in Deutschland gab. Sodann wird nur der Bundesverband mit seinem Sitz erwähnt. Der verständige Verbraucher kann jedoch daraus nicht schlussfolgern, dass der vorab definierte Begriff "Tafel" ausschließlich mit dem Bundesverband in Verbindung gebracht wird. Das verbietet denklösig die vorherige Legaldefinition.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus auf einen weiteren Eintrag zu verweisen, nämlich dem Sprachverständnis, wie es sich aus dem DUDEN ergibt.

In der Bedeutungsübersicht wird im DUDEN dargestellt, dass es sich bei einer „Tafel“ - was die Lexikaeinträge bestätigen - um eine: *„... für Bedürftige eingerichtete kostenlose oder preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder daraus zubereiteten Mahlzeiten“* handelt, **Anlage Beschw 2**.

Insofern ist der Duden-Eintrag zur ergänzenden Auslegung des Verständnisses der unrichtigen Bewertung der Nichtigkeitsabteilung bezüglich des Verständnisses des Begriffs „Tafel“ zu würdigen. Der Vortrag ist auch nicht verspätet, da die Auslegung der Lexikaeinträge, anders als dies bisher von den jeweiligen nationalen Ämtern und dem Landgericht München sowie dem Bundespatentgericht geschehen war, in einer vollkommen anderen Art erfolgte.

b. Demoskopisches Gutachten - rechtsfehlerhafte Beurteilung

Zwar behandelt das demoskopische Gutachten auch Tatsachengrundlagen, welche unrichtig gewertet wurden, jedoch erfolgt die Auswertung und Berücksichtigung des Gutachtens unter Missachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Gerichts Erster Instanz und des Europäischen Gerichtshofs.

Die Berücksichtigung des demoskopischen Gutachtens wird als im Wesentlichen entscheidungserheblich dargestellt. Dabei wertet die Lösungsabteilung das Gutachten falsch aus. Auch der zeitliche Ansatz wird falsch gewählt.

Es kommt in diesem Fall nämlich nicht darauf an, ob sich die angemeldete Bezeichnung zu einer Gattungsangabe entwickelt hat und ursprünglich unterscheidungskräftig war.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung und der Eintragung der Gemeinschaftsmarke im Jahr 2010 wurde aufgrund der gereichten Unterlagen die angegriffene Bezeichnung "Tafel" im gesamten deutschen Sprachraum der Europäischen Gemeinschaft und auch darüber hinausgehend, beispielsweise in der Schweiz, als Gattungsangabe für gemeinnützige Organisationen verstanden, welche gemeinnützige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln erbringen. Dies war bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke „Rheinhessentafel“ in der ersten Hälfte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundespatentgerichts 1996 der Fall.

Darüber hinaus ist die Bezeichnung "Tafel" auch eine im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsbedürftigen oder sonstigen Menschen mit Lebensmitteln rein beschreibende Bezeichnung, weil nämlich nur der Erbringungsort beschrieben wird. Dass es sich bei einer "Tafel" um einen qualitativ höherwertigeren Ort, als beispielsweise einen blanken Tisch, handelt, ändert nichts an dem beschreibenden Charakter des Erbringungsortes.

Es steht außer Frage, dass eine Tafel nichts damit zu tun hat, wie viele finanzielle Mittel eine Person besitzt. Vielmehr ist es heutzutage in unserer Überflussgesellschaft jedermann möglich, einen gedeckten Tisch selbst herzustellen und an ihm erworbene Lebensmittel zu verzehren. Dem Begriff liegt somit kein überschießender Fantasiegehalt inne.

Insofern ist der Umstand zu untersuchen, ob durch die Verkehrsbefragung zum relevanten Zeitpunkt vom Tatbestandsmerkmal der erworbenen Unterscheidungskraft gemäß Art. 7 Abs. 3 der GMV auszugehen ist.

Dabei sind zwei Aspekte zu beachten. Wie vorab dargestellt, handelt es sich um einen im Bereich der Versorgung von Lebensmitteln und Einnahme von Mahlzeiten beschreibenden Begriff. Das beschreibende Verständnis geht auch aus der **Anlage Beschw 2** hervor, wonach unter „Tafel“ lediglich ein qualitativ besserer Ort der Bewirtung gemeint ist, an dem ausgeteilte Lebensmittel verzehrt werden.

Zum anderen handelt es sich um eine Gattungsbezeichnung für soziale Initiativen zur Versorgung von Hilfsbedürftigen mit Nahrungsmitteln.

Insofern ist sowohl das Eintragungshindernis gemäß Art. 7, Abs. 1 (c), als auch Abs. 1 (d) GMV durch das Gutachten zu überwinden, was Abs. 1 (b) jedoch einschließt.

Für die Überwindung der Eintragungsschranken muss sich nach ständiger Rechtsprechung ein erheblicher oder wesentlicher Teil der in Rede stehenden Verbraucher daran gewöhnt haben, in dem Begriff "Tafel" ein individualisierendes und die Herkunft der Produkte identifizierendes Zeichen zu sehen, siehe dazu unter anderem EuGH C-108/97 vom 04.05.1999 – Chiemsee; EuGH C-299/99 vom 18.06.2002 – Philips/Remington.

Darüber hinaus muss die erlangte Unterscheidungskraft der mit dem Zeichen versehenen Produkte gleichwohl als "aus einem bestimmten Unternehmen stammend" erkennbar sein, also auf der Benutzung des Zeichens als Marke und somit auf deren Unterscheidungsfunktion beruhen, EuGH C-299/99 vom 18.06.2002, Nr. 64, 65 – Philips/Remington.

Die Verkehrsdurchsetzung kann also nur aufgrund der Benutzung der Bezeichnung als Marke geschehen. Eine Benutzung der Bezeichnung „Tafel“ als Marke ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgetragen und auch nicht tatsächlich dargelegt. Bisher benutzen die Mitglieder des Markeninhabers vielfältige Logos und Gestaltungen, **Anlage Beschw 3**. Weder der Markeninhaber, noch dessen Mitglieder nutzten oder nutzen die angemeldete Marke „Tafel“.

Der Markeninhaber selbst benutzt nur die Bezeichnung „Die Tafeln - Essen wo es hingehört“ in grafischer Ausgestaltung. Eine markenmäßige Benutzung von „Tafel“ als Marke, aus der hervorgeht, dass die Bezeichnung herkunftshinweisend dem Markeninhaber zugewiesen wird, ist nicht dargelegt. Wenn überhaupt, dann wird die Bezeichnung entweder beschreibend oder firmenmäßig benutzt, jedoch nicht markenmäßig. Im Beschluss wird selbst dargestellt, dass ein beschreibender Gebrauch durch den Markeninhaber auch anzutreffen ist. Darauf wird jedoch nicht näher eingegangen, wobei das Verständnis im Rahmen der Benutzung der Bezeichnung von immenser Bedeutung ist. Nachhaltig und umfassend haben wir dargelegt und nachgewiesen, dass der Markeninhaber selbst nur von einer beschreibenden Verwendung ausgeht und die Bezeichnung „Tafel“ damit nicht einmal selbst als Marke versteht. Auf ein solches Verständnis kann jedoch nicht eine Verkehrsdurchsetzung als Marke resultieren, siehe auch HABM-BK R 596/2005-2 vom 01.12.2005, Nr. 14, 20 NOW EVERYONE CAN FLY.

Bei der Frage der Überwindung der Eintragungsschranken ist ferner zu beachten, dass lediglich ein demoskopisches Gutachten vorgelegt wurde. Stellungnahmen von Verbraucherverbänden, Berufsverbänden, Industrie- und Handelskammern oder sonstigen Stellen liegen nicht vor. Die Intensität und die Dauer der Benutzung des Zeichens „Tafel“ als solches sind auch nicht dargelegt.

Art. 7 Abs. 3 GMV stellt aber auf die Benutzung des Zeichens als Summe aller Maßnahmen ab, die dazu dienen, das Zeichen im Verkehr als Marke, also als Zeichen zur Gewährung der Ursprungsfunktion des Markeninhabers sicherzustellen.

Dabei kommt es jedoch nicht nur darauf an, ob der verständige Verbraucher, wie die Lösungsabteilung meint, die Bezeichnung irgendeinem Unternehmen zuordnet.

Unbeachtet dessen, dass eine markenmäßige Benutzung des Zeichens in diesem Fall nicht dargelegt ist, ist für die Gewährleistung der Frage der Ursprungsfunktion, also der Funktionen, dass der Verbraucher mit einem Zeichen die Herkunft aus einem ganz bestimmten Unternehmen verbindet, notwendig, auch die Frage 4 des Gutachtens zu beachten.

Dort wird nämlich deutlich, dass nur 129 Personen von knapp 1.000 Befragten eine Zuordnung vornehmen können. Addiert man die ähnlichen Zuordnungen, so kommt man nicht über 150.

Eine Zuordnung ist für die Gewährleistung der Ursprungsidentität jedoch notwendig. Hier liegt der Prozentsatz bei der Gesamtbevölkerung bei lediglich 15,3 Prozent. Eine richtige Zuordnung wird aber nicht vorgenommen.

Zu beachten ist ferner, dass es sich bei dem Gutachten um ein rein deutsches Gutachten handelt, das unter Beachtung der deutschen rechtlichen Situation angefertigt wurde. Im Gutachten wurde konkret der Zuordnungsgrad untersucht. In Deutschland ist jedoch für die Frage der Verkehrsdurchsetzung der Zuordnungsgrad allein entscheidend, weil nur so sicher die Eignung der Bezeichnung zur Sicherstellung der Ursprungsidentität von Waren und Dienstleistungen festgestellt werden kann.

Im Lichte dessen mögen zwar 48 Prozent die angegriffene Bezeichnung irgendwie als Marke verstehen, jedoch den intellektuellen weiteren Schritt können die Beteiligten nicht gehen, sodass nur 15,3 Prozent der Befragten der Bezeichnung die Gewährleistung der Ursprungsidentität zubilligen, das aber nicht auf den Markeninhaber bezogen ist. Der Bundesverband wird nirgends genannt.

Dies reicht im Lichte des Allgemeininteresses an der freien Benutzung der Gattungsbezeichnung und des beschreibenden Begriffs "Tafel" nicht aus, um eine Überwindung der Eintragungsschranken sicherzustellen.

Zu beachten ist auch, dass die Struktur des Markeninhabers erst einmal keine Rolle spielt. Er ist lediglich eine Dachorganisation. Gerade er muss als Markeninhaber die Ursprungsidentität gewährleisten, um beispielsweise eine gleich bleibende Qualität von Dienstleistungen sicherstellen zu können.

Das Gutachten sagt darüber jedoch nichts aus, ob der verständige Verbraucher einer Dachorganisation die Bezeichnung zuordnet, die beispielsweise für gleich bleibende Garantie steht.

Es wird in der Frage 3 vielmehr nur gefragt, ob die Bezeichnung im Zusammenhang mit gemeinnützigen Spendenorganisationen ein Hinweis auf eine ganz bestimmte Organisation oder ein Hinweis auf verschiedene Organisationen ist, welche demselben Verband angehören oder diese nichts miteinander zu tun haben.

Wegen der Regionalität der einzelnen Organisationen ist es selbstverständlich, dass die Frage 3 mit hohen Umfragewerten abgeschlossen wird. Es ist richtig, dass einzelne gemeinnützige Organisationen, die regional tätig sind, im Rahmen der Armenspeisung als „Tafeln“ bezeichnet werden, sodass der verständige Verbraucher der Ansicht ist, die Bezeichnung sei ein Hinweis auf eine ganz bestimmte (regionale) Organisation. Was auch soll der verständige Verbraucher sonst meinen. Ihm treten andere Tafeln vor Ort nicht gegenüber. Wen er damit aber meint, ist nicht klar. So kann er auch den Antragsteller oder weitere unabhängige Tafeln meinen, wie beispielsweise den Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V. oder die Lüneburger Kindertafel.

Die Frage der Zuordnung zum Dachverband, also ob der verständige Verbraucher unter der Bezeichnung "Tafel" auch den Dachverband als solchen versteht, ist - wie schon dargelegt - gar nicht gestellt und somit auch nicht ermittelt.

Die Antwort, welche in die Richtung zugunsten des Markeninhabers deutet, nämlich, ob der verständige Verbraucher unter „Tafel“ verschiedene Organisationen versteht, welche demselben Verband angehören, wird von nur 146 Personen von insgesamt 992 Befragten positiv beurteilt.

Die Zuordnung zum Markeninhaber als Dachorganisation findet jedoch auch dort nicht statt. In der Frage 4 wird nämlich eine Dachorganisation überhaupt nicht identifiziert, weder direkt, noch mittelbar.

Somit kann aus der Frage 3 keine Gewährleistung der Ursprungsidentität hinsichtlich des Markeninhabers abgeleitet werden. Aus Frage 4 geht dagegen klar hervor, dass eine Ursprungsidentität und eine Zuordnung der Bezeichnung zum Markeninhaber überhaupt nicht gegeben sind.

Aus dem Gutachten kann demzufolge keinerlei Verkehrsdurchsetzung hergeleitet werden. Vielmehr bringt das Gutachten anschaulich zum Ausdruck, dass es sich bei der Bezeichnung „Tafel“ um eine rein beschreibende Gattungsbezeichnung handelt, die vom verständigen Verbraucher nicht dem Markeninhaber zugeordnet wird.

Verkehrsdurchsetzung im gesamten Gemeinschaftsgebiet

Wie bereits dargestellt, fehlt die Unterscheidungskraft von Haus aus bereits in mindestens einem Mitgliedstaat, so in Österreich, als auch in allen anderen Staaten, die auch über eine deutsche Amtssprache verfügen. Entscheidend ist nicht, ob die Bezeichnung in Südtirol oder in Belgien bereits benutzt wird, sondern ob nach dem deutschen Sprachverständnis die Bezeichnung nur eine beschreibende Bedeutung besitzt. Dies ist anschaulich dargelegt.

Insofern muss eine Verkehrsdurchsetzung sowohl in Österreich, als auch in Italien und in Belgien vorliegen, siehe dazu EuG T-405/05 vom 05.10.2008 MANPOWER - Nachweis der Unterscheidungskraft auch in Österreich notwendig.

Das Gutachten selbst bezieht sich jedoch nur auf Deutschland. Es ist dargelegt, dass allein in Österreich mindestens drei Organisationen mit dem beschreibenden Zusatz „Tafel“ existieren, die somit eine bestimmte Gattung von Hilfsorganisationen bilden.

Darüber hinaus ist auch auf den beschreibenden Bedeutungsgehalt in der vorgenannten österreichischen Publikation aus dem Jahr 2002 Bezug zu nehmen. Dort, wie auch in anderen wissenschaftlichen Publikationen, wird eindeutig von einem beschreibenden Bedeutungsgehalt der angegriffenen Kennzeichnung ausgegangen.

c. Weitere rechtsfehlerhafte Wertungen

Die Lösungsabteilung beachtet bei der Bewertung der Unterlagen ebenfalls nicht, dass es nicht darauf ankommt, besonders viele Unterlagen vorzulegen, wonach ein beschreibender Gebrauch einer Bezeichnung dargelegt wird. Es kommt nicht auf die Quantität von Unterlagen an, sondern auf das Verständnis des durchschnittlichen Verbrauchers, auch in Bezug auf die zukünftige Entwicklung.

Als widersprüchlich stellt sich ferner der Umstand dar, dass auf die alte deutsche Eintragung der Wortmarke "Tafel" aus dem Jahr 1997 Bezug genommen wurde, jedoch alle neueren Entscheidungen, die allesamt den Kern "Tafel" in sich trugen und in einem Fall mit dem Zeichen „Tafel“ identisch waren, unbeachtet blieben. Auch auf die Entscheidung des Bundespatentgerichts, welche eine Anmeldung behandelte, die älter als das Gemeinschaftsmarkensystem war, ist nicht eingegangen worden, obwohl dies in Anbetracht der schon damals relevanten deutschen Spruchpraxis und dem Verbraucherverständnis von Bedeutung gewesen wäre.

Im Rahmen der angegriffenen Anmeldung hätte nämlich der Markeninhaber eine Änderung des ursprünglichen beschreibenden Verbraucherverständnisses, wie es aus der Entscheidung des Bundespatentgerichts in der Sache Rheinhessentafel hervorgeht, darlegen müssen.

Wie bereits umfassend dargestellt, fehlt schon dann einer Bezeichnung Unterscheidungskraft und wird diese als beschreibend angesehen, wenn die Bezeichnung nach einem der möglichen Bedeutungsgehalte beschreibend ist. Dies impliziert, dass ein einzelner beschreibender Bedeutungsgehalt ausreicht, um von einer fehlenden Unterscheidungskraft auszugehen, was ständige höchstrichterliche Rechtsprechung ist, vgl. EuGH GRUR 2004, 146, 147 f. - Doublemint; GRUR 2004, 680, 681 – BIOMILD.

Ebenfalls hat die Lösungsabteilung nicht das besondere Allgemeininteresse an der Freihaltebedürftigkeit der angegriffenen Bezeichnung „Tafel“ beachtet, welches sich darauf gründet, dass es sich bei den Tafeln um eine soziale Bewegung handelt, die im deutschen Sprachraum umfassende Verbreitung gefunden hat und selbst durch mehrere Bundesverbände repräsentiert wird. Der Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V. unterstützt beispielsweise umfassend den hiesigen Nichtigkeitsantrag und das Beschwerdeverfahren, was aus einer E-Mail vom 18.06.2012 hervorgeht, **Anlage Beschw. 4**.

Zu beachten ist im Rahmen des Allgemeininteresses ebenfalls, dass der Markeninhaber als Bundesverband die geschäftliche Bezeichnung „Die Tafeln - Essen wo es hingehört“ benutzt. Die jeweiligen selbstständigen Vereine, welche Mitglied des Bundesverbandes sind, benutzen selbst ganz unterschiedliche geschäftliche Bezeichnung, wie beispielsweise Caritas, Evangelisches Bayerwalddekanat, Caritas Ansbacher Tafel, Schwäbische Tafel Stuttgart, Bergdorfer Tafel, gefas, Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht e.V., um nur einige zu nennen. Die meisten der Organisation, welche „Tafeln“ anbieten, benutzen darüber hinaus andere Logos und Gestaltungen, sodass beim verständigen Verbraucher der Eindruck entsteht, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Einrichtungen die beschreibende Bezeichnung „Tafel“ benutzt, **Anlage Beschw 3**.

Wenn nicht einmal der Markeninhaber, noch seine ihm angeschlossenen Mitglieder die Marke benutzen, scheidet eine Zuordnung der beschreibenden Bezeichnung zum Bundesverband schon von vornherein aus.

Wir bitten, nach alledem antragsgemäß zu entscheiden.



Mario Nitschke
Rechtsanwalt

Germersheimer-Tafel e.V.



[Home](#) [Über uns](#) [Grundsätze](#) [Satzung](#) [Sponsoren](#) [Die Tafellandschaft](#) [Presse](#)

Deutsche Tafellandschaft

1963 Gründung der ersten Tafel in Phoenix/Arizona, USA. Gründer: John van Hengel

1983 Gründung der „City Harvest“ New York, USA

1993 Gründung der ersten Tafel Deutschlands in Berlin. Gründer: Initiativgruppe Berliner Frauen e.V.

1995 Gründung des „Dachverband Deutsche Tafelrunde“. Vorsitzende: Sabine Werth

1996 Umbenennung des Dachverbands in den Bundesverband „Deutsche Tafel e.V.“ mit Sitz in Celle. Vorsitzender: Jürgen Gessner

2001 Umzug des Bundesverbands Deutsche Tafel e.V. nach Berlin. Vorsitzende: Sabine Werth

2003 Umzug der Geschäftsstelle des Bundesverbands Deutsche Tafel e.V. nach Preetz. Vorsitzende: Gerda Hohaus

2006 Umzug und Einrichtung einer professionellen Geschäftsstelle nach Berlin. Vorsitzender des Vorstands: Frank Müller-Penzlin

2007 Vorsitzender des Vorstands: Gerd Häuser - bis heute

Im Januar 1993 hörten die Frauen der Initiativgruppe Berliner Frauen e.V. einen Vortrag der damaligen Sozialsenatorin Ingrid Stahmer zum Thema „Obdachlosigkeit in Berlin“. Nach diesem erschütternden Vortrag überlegte die Initiativgruppe, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte in Berlin Gutes zu tun, wie den vielen Berliner Obdachlosen am besten zu helfen wäre.

Ein Mitglied der Gruppe, Ursula Kretzer-Mossner, frisch aus den USA zurückgekehrt hatte die zündende Idee: Warum nicht das Konzept der New Yorker City Harvest auf Deutschland übertragen?

Der Gedanke von City Harvest war einfach und daher bestechend: Nach den Gesetzen der Marktlogik „überschüssige“ Lebensmittel werden eingesammelt und kostenlos an bedürftige Menschen und soziale Einrichtungen weitergegeben. Die Idee in Berlin war geboren!

Dann ging alles ganz schnell. Nachdem eine Beratung mit Berliner Obdachloseneinrichtungen einen großen Bedarf an einer solchen Initiative bestätigte, sprachen die Frauen Lebensmittelproduzenten und Einzelhändler an und baten um Unterstützung. Nun musste nur noch ein Namen gefunden werden. Nach einer langen Nacht stand der Name fest: Berliner Tafel. Der Bezug zur Stadt sollte klar sein und außerdem sollte denen, die es sich nicht leisten können, eine Tafel gedeckt werden. Nicht einfach einen Tisch, sondern ganz bewusst eine Tafel! Mit einer Pressekonferenz am 22. Februar 1993 begann die Geschichte der Berliner Tafel und somit der Tafeln in Deutschland.

Das große Interesse der Medien sorgte für eine schnelle Verbreitung der Idee im ganzen Land. Im Oktober 1994 gründeten sich die Münchner und

Informationen

Geschäftsanschrift

Waldstraße 15
76726 Germersheim
07274/9498499

Germersheimer.Tafel@t-online.de

Bürozeiten

(Ausweisestellung)
jeden Mittwoch
10.00 - 11.30 Uhr

Ausgabezeiten

Mittwoch 13.00 - 14.00 Uhr
Freitag 11.00 - 12.00 Uhr

Spendenkonten

Sparkasse GER/Kandel
BLZ: 548 514 40
Konto 1000140457

VR-Bank Südpfalz

BLZ: 548 625 00
Konto 1060600

Partner von



die Neumünsteraner Tafel. Den großen Durchbruch erreichte die Tafel-Bewegung mit der Gründung der Hamburger Tafel im November 1994. Der gigantische Presserummel, der sich in Hamburg entwickelte, trug in ganz besonderem Maße zur Bekanntheit der Tafeln bei. Der Film über die Hamburger Tafel „Die Sattmacher“, der in regelmäßigen Abständen im Dritten Programm ausgestrahlt wird, ist mittlerweile zum Klassiker avanciert. Nach Hamburg folgten ebenfalls im November 94 die Hannoversche Tafel und im Dezember 1994 Düsseldorf und Essen und danach viele mehr. Zum 10-jährigen Jubiläum gab es 320 Tafeln in Deutschland. Heute sind es bereits mehr als 700.

Nach dem deutschen Vorbild und nach zahlreichen Beratungen mit den GründerInnen sind ‚Feedback‘ in Kapstadt, Südafrika; eine Foodbank in Sidney, Australien und die Wiener Tafel in Österreich entstanden. Später kamen noch die Tafeln in Murten bei Zürich und Basel in der Schweiz hinzu.

Aufgrund des schnellen Wachstums schien es ratsam, einen Dachverband zu gründen. Im September 1995 trafen sich alle damals existierenden Tafeln (ganze 35) zu einer Tagung in Berlin. Am 15. September 1995 wurde der „Dachverband Deutsche Tafelrunde“ aus der Taufe gehoben. Ein Jahr später, bei der Jahrestagung in Jena, wurde der Dachverband in Bundesverband „Deutsche Tafel e.V.“ umbenannt und siedelte nach Celle über. Heute hat der Bundesverband wieder seinen Sitz in Berlin und dient als Informationsdrehscheibe aller Tafeln in Deutschland - nach innen zu den Mitgliedern, und nach außen in die Öffentlichkeit. Ebenso koordiniert und betreut er die überregionalen Spender und Sponsoren, ohne die die Tafel-Arbeit kaum möglich wäre, denn was wären die Tafeln ohne Lebensmittel und wie sollten sie diese ohne Transporter verteilen? So konnten 1996 als erste überregionale Unterstützer der Tafel-Idee die REWE Handelsgruppe, die DaimlerChrysler AG und die Sat1Pro7Media AG gewonnen werden.

Mit Fug und Recht können sich die Tafeln heute als „die größte soziale Bewegung der 90er Jahre“ bezeichnen. Besonders, seit der SPIEGEL die Organisation in einem Artikel so bezeichnet hat.

Doch um helfen zu können, sind die Tafeln selbst auf Hilfe angewiesen. Rund 32.000 Menschen unterstützen deutschlandweit die Tafel-Idee. Allen, die damals und heute an der Entwicklung der Tafeln beteiligt waren, gilt an dieser Stelle unser größter Dank.

[Impressum](#)



Suchen

Los

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Wörterbuch](#) > [Tafel](#)

[Drucken](#) > [Zitieren](#) > [Wortvorschlag](#) > [Hilfe zum Wörterbuch](#) > [Weitersagen](#)

Tafel, die

Wortart: Substantiv, feminin

Bedeutung: ■■■■

Rechtschreibung

↑ Nach oben

Worttrennung:

Tafel

Beispiel:

Abkürzung Taf.

Die spanischen Seiten des Lebens. Jetzt gratis testen!

Bedeutungsübersicht

↑ Nach oben

- 1. a. [größere] Platte, die zum Beschreiben, Beschriften, Bemalen oder zur Anbringung von Mitteilungen dient (z. B. Gedenk-, Hinweis-, Schiefer-, Wandtafel)
- b. (österreichisch, schweizerisch) Verkehrsschild
- c. Kurzform für: Schalttafel
- d. [kleineres] plattenförmiges Stück
- e. (Geologie) Teil der Erdkruste aus ungefalteten, überwiegend flach liegenden Schichten
- f. (bildende Kunst) Kurzform für: Tafelbild
- 2. a. Tabelle
- b. (Druckwesen) ganzseitige Illustration, Übersicht o. Ä. (besonders in einem Buch); Abkürzung: Taf.
- 3. a. (gehoben) großer, für eine festliche Mahlzeit gedeckter Tisch
- b. (gehoben) das Speisen [an der Tafel!]; [festliche] Mahlzeit
- 4. für Bedürftige eingerichtete kostenlose oder preisgünstige Versorgung mit im Handel nicht verkauften, aber noch gut erhaltenen Lebensmitteln oder daraus zubereiteten Mahlzeiten

Wussten Sie schon?

↑ Nach oben

Dieses Wort gehört zum Wortschatz des Zertifikats Deutsch.

Synonyme

Brett, Pinnwand, Platte, Schild
Katalog, Liste, Statistik, Tabellarium, Tabelle, Übersicht, Verzeichnis; (österreichisch) Tableau;
(Astronomie, Astrologie) Ephemeride, Kanon; (Film, Fernsehen) Insert; (Wissenschaft) Konkordanz

muster | gute
Vortagen für (fast) alle L...
Duden - Die große Vort...

Reich und gute

Preise inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Verse.

Design Online
Fab.

gedeckter Tisch; (Kochkunst) Smörgäsbord
 Festessen, [Gala]dinner; (gehoben) Bankett, Diner, Mahl, Souper; (scherzhaft) Festschmaus, Göttermahl; (scherzhaft, sonst veraltend) Schmaus; (abwertend) Festgelage

Aussprache † Nach oben

betonung:
 ˈtaːfəl

Herkunft † Nach oben

mittelhochdeutsch tavel(e), althochdeutsch taval, über das Romanische (vgl. italienisch tavola) < lateinisch tabula = Brett, (Schreib)tafel

Grammatik † Nach oben

	Singular	Plural
Nominativ	die Tafel	die Tafeln
Genitiv	der Tafel	der Tafeln
Dativ	der Tafel	den Tafeln
Akkusativ	die Tafel	die Tafeln

Typische Verbindungen (computergeneriert) † Nach oben

Adjektive Verben



Bedeutungen, Beispiele und Wendungen † Nach oben

- a. [größere] Platte, die zum Beschreiben, Beschriften, Bemalen oder zur Anbringung von Mitteilungen dient (z. B. Gedenk-, Hinweis-, Schiefer-, Wandtafel)

Beispiele

- eine hölzerne, steinerne Tafel
- Tafeln mit Hinweiszeichen
- der Lehrer schreibt etwas an die Tafel



© Lawrence Berkeley National Laboratory, Berkeley CA

- b. Verkehrsschild

17



Caritasverband für den Landkreis Donau-Ries e. V.

UNSER SOZIALVERBAND

Hier entsteht eine neue Homepage... Wir bitten um etwas Geduld...



Unsere Dienste

- Übersicht Dienste
- Sozialstationen
- Allg. Sozialberatung
- Schuldnerberatung
- Betreuungsverein
- Kurberatung
- Möbel- u. Hausratlager
- Donauwörther Tafel**
- Proj. Vor Ort helfen
- Proj. BEPSY
- Sozialpsych. Beratung
- Suchtberatung
- Behindertenwerk
- Offene Behindertenarbeit
- Helferkreis Demenz

„Decken Sie mit uns den Tisch!“



OB Armin Neudert, Stadt Donauwörth

Mit vereinten Kräften konnten wir diese wichtige Einrichtung in Donauwörth ins Leben rufen. Unterstützen Sie die Donauwörther Tafel und helfen Sie bedürftigen Bürgern unserer Stadt und des Landkreises! Bürgerschaftliches Engagement ist besonders in der heutigen Zeit tragender Pfeiler unserer Gesellschaft. Allen Ehrenamtlichen ein herzliches Vergelt's Gott!

Unser Partner seit Jahrzehnten

Kiwanis Donauwörth

Engagierte Mitarbeiter/innen gesucht

Interessierte können sich direkt an Hr. Caritasgeschäftsführer Martin Gaertner oder an die jeweilig diensthabende Gruppenleitung wenden

Ein Engagement auf Zeit ist auch denkbar. Klar umrissene und genau einschätzbare Zeiten für die Mitarbeiter/innen sollen den Ehrenamtlichen die Möglichkeit geben, ihr Engagement zu planen!

Caritasverband Donau-Ries e. V.
0906-70 59 56 -50 oder
Email an: kvv-donau-ries@caritas-augsburg.de



Tafelteam und Unterstützer



Kiwanis Präsident 2006 und seit 2006 zuständig für soziale Projekte

Infos rund um das Tafelprojekt beim Caritasverband

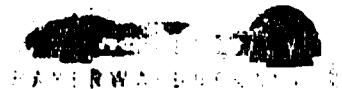
Hr. M. Gaertner oder wenden Sie sich an die Gruppenleitungen der jeweils diensthabenden Gruppe in der Tafel

Träger:

- Caritasverband Donau-Ries
- Stadt Donauwörth
- Kiwanis Club Donauwörth



11241704 Projekt-Homepage



Dekanat Gemeinden Diakonie Jugend Arbeitsfelder Aktuelles Urlaub

Predigt Links Intern

zur Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Ein-Klick hier bringt Sie zu Informationen für URLÄUBER

Was ist in der DEKANATSJUGEND los?

Zur Interaktiven Dekanatskarte

Die Chammer

TAFEL

Sie suchen nach LINKS, die wir wichtig finden?

Eröffnung der 48. bayernweiten Aktion "Brot für die Welt" in Cham

Sie suchen nach TERMINEN? Hier finden Sie sie!

Vorträge und Predigten

Informationen aus dem neuesten Dekanatsinfo (ca. 1MB) 900 kB

Kurzbericht von der Synode in Frauenau

Herzlich Willkommen! Informationen zum Dekanat.

Partnerschaft mit PAPUA-NEUGUINEA.

Suchen Sie Kontakt zum DIAKONISCHEN WERK?

Impressum: Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk Cham - Dekan Walter Kotschenreuther - Dipl. ReIPäd. (FH) Armin Hamann, Ludwigstr. 21 - 93413 Cham - Tel: 09971804460 - E-Mail: ev.bayerwalddekanat@t-online.de.

19



Der Verband | Aktuelles | Einrichtungen | Ehrenamt | Stiftung

ANSBACHER TAFEL - DER ÖKUMENISCHE LADEN

Karolinenstraße 22
91522 Ansbach
Tel: 0981 / 977 60 06

Ausgabezeit: Samstag
von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ansprechpartner: **Pfarrer Hermann Eyselein**
(0981/14453) e-mail:
eyselein.ansbach-gyb@t-online.de
Edeltraut Merker (09874/66728)
Caritasverband Ansbach
(0981/97168-0)



Die Ansbacher Tafel ist ein ökumenisches Projekt des Caritasverbandes Ansbach e. V. und Werkes Ansbach e. V. Die Ansbacher Tafel wird ermöglicht durch das große Engagement Teams.

Die Ansbacher Tafel sammelt Lebensmittel ein, deren Mindesthaltbarkeitsdatum knapp erreicht ist und Artikel, deren Verpackung beschädigt oder falsch ausgezeichnet wurde. Lebensmittel, die problemlos verwendbar sind, aber sonst auf dem Müll landen würden.

Das Angebot richtet sich an Sozialhilfe - Empfänger/innen, Arbeitslose sowie an Wohnung: mit geringem Einkommen, kleiner Rente bzw. hoher Verschuldung.
Die Lebensmittel werden an diesen Personenkreis gegen geringes Entgelt abgegeben.

Die Ansbacher Tafel ist Mitglied im Bundesverband Deutsche Tafel e. V.



zurück

Der Verband | Aktuelles | Einrichtungen | Ehrenamt | Kontakt

Was sind die Tafeln

Presse

Spender-Plattform

Links

Kontakt



SCHWÄBISCHE TAFEL
STUTT GART

Gesponsort und realisiert von:



Armut hat viele Gesichter – auch in Stuttgart

Täglich sehen und hören wir von Armut. Doch für viele ist es nicht so zu sein. Doch nicht etwa in Stuttgart, der Metropole? Aber Armut ist überall. Mehr...

in:
La
Le
Kin
Abe
und
Klar
unser
Armut

Für die einen ist es Recycling.



Für die anderen das täglich Brot.

www.schwaebische-tafel-stuttgart.de
Jeder tut was er kann



Broschüre



Da versteht man, dass man jeden Euro zweimal umdrehen muss. Teures Gemüse in Stuttgart zu kaufen, ist für sie reiner Luxus und kommt deswegen nicht in Frage. Sie geht sie bereits seit drei Jahren zu den Tafelläden in Stuttgart. Mit dem Obst, das sie dort bekommt, macht sie einen Obstsalat für ihren Sohn – seine Liebesspeise.

HOME	DER VEREIN MITGLIED WERDEN	AUSGABESTELLEN JUGENDHILFE LIEFERANTEN	VORSTAND IMPRESSUM KONTAKT	
----------------------	---	--	--	---

DECKEN SIE MIT UNS DIE BERGEDORFER TAFEL.



Wir leben in einem Land mit ausreichend vorhandenen Lebensmitteln. Aber wüßten sie, dass 20% aller Lebensmittel weggeworfen werden?

In Hamburg leben viele Menschen, die nicht jeden Tag genug zu essen haben, die von der Sozialhilfe leben müssen; ein Drittel davon sind Kinder und Jugendliche.

Wir bieten Lebensmittel an:

- je nach Vorrat,
- in normaler Menge,
- ohne Fragen,
- ohne Nachweis,
- ohne Geld.

Im Jahre 2007 haben wir über 500 Tonnen Lebensmittel an Bedürftige ausgegeben.



Mit der Aktion -Versteckte Armut- beliefern wir wenige Familien oder Alleinerziehende mit Kindern, die nicht zu den Ausgabestellen kommen können.

DECKEN SIE MIT UNS DIE BERGEDORFER TAFEL.

22

*Bilder aus
unserer
Arbeit*



Startseite
Soziale Angebote
Aktuelles/ Veranstaltungen
Beherbergung
Bildungsveranstaltungen
Über uns
Hier finden Sie uns
Kooperationspartner
Finanzierung
Fördermitgliedschaft
Informationsmaterial
Impressum

- Allgemeine Sozialberatung
- Anti-Mobbing-Beratung
- Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung
- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS)
- Kinder- und Jugendarbeit
- Seniorenarbeit und Seniorenbegegnungsstätten
- Soziales Schreibbüro
- Obdachlosenbetreuung und -prävention
- Tafelarbeit
- Sozialer Mittagstisch und mobiler Mahlzeitendienst
- Möbelkammer / Umzugshilfe
- Kleiderkammer / Wäschedienst

Soziale Beratungstätigkeit

Erwerbslosigkeit als gravierendes gesellschaftliches Problem von lang anhaltender Präsenz bedeutet tiefe soziale Einschnitte in das Leben der betroffenen Menschen. Verlust der Arbeit macht krank, beeinträchtigt die Lebensgestaltung und Lebensqualität, bedeutet den Verlust wichtiger sozialer Kontakte und führt bei Jugendlichen oft zu Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.

Die "Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" begründen den seit zwei Jahren eingetretenen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik.

"Hartz IV" ist zum Schlagwort geworden für den tiefsten Einschnitt in das deutsche Sozialsystem und radikalsten Sozialabbau seit 1949. Kein Begriff prägte das öffentliche Geschehen in den vergangenen Jahren so kontinuierlich, erregt die Gemüter Millionen Arbeitsloser und Sozialhilfeempfänger so heftig. Der Bedarf und die

Home

Ausgabestellen für Lebensmittel

Bestätigungsseite Potsdamer Tafel

Was wir schon erreicht haben

Jeder kann bei der Potsdamer Tafel

menschen_in_not.htm

Lebensmittel gibt es in

Wollen SIE Mitmenschen in ihrer Not helfen ?

Kommen SIE zu uns !

Decken wir gemeinsam

DIE



Unsere Anschrift:

Potsdamer Tafel e.V.

Geschwister-Scholl-Str. 83, 14471 Potsdam

Tel. 0331/ 270 58 89, Fax 0331/ 237 06 00

info@potsdamer-tafel.de

Rufen Sie uns an:

montags bis freitags von 9.00 bis 14.00 Uhr

24

27.04.2009

R N Werder

Von: "Stefan Labus - Deutsche Kindertafel e.V." <labus@deutsche-kindertafel.eu>
An: <werder@roloff-nitschke.de>
Cc: "Gerd Weisenberger" <gerd.weisenberger@ossig-online.de>
Gesendet: Montag, 18. Juni 2012 15:32
Betreff: Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V.
Sehr geehrter Herr Nitschke,

wir als Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V. arbeiten in mehreren Städten Deutschlands in Form von Beratung, Förderung und Unterstützung bereits bestehender oder in Gründung befindlicher Kindertafeln.

Wir vertreten auf Bundesebene die Interessen der Mitglieder und sind Dachorganisation der angeschlossenen regional tätigen Kindertafeln.

Als Bundesverband unterstützen wir in vollem Umfang den Antrag auf Beschwerde gegen das Harmonisierungsamt vom 16.04.2012.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Nitschke, die rechtlichen Schritte einzuleiten.

Weiter Info auf www.deutsche-kindertafel.eu

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Labus
Geschäftsführender Vorstand
Bundesverband Deutsche Kindertafel e.V.
Friedrichstr. 6-8
97421 Schweinfurt